

5./VII. 1916

* Nahrungsmittelfarten in Charlottenburg werden am 7. Juli ausgegeben werden, und zwar an jeden Einwohner, der eine Hauptbrotkarte erhält. Die Nahrungsmittelfarte ist mit 8 abtrennbaren Abschnitten versehen. Durch Bekanntmachung wird jedesmal mitgeteilt, welcher Abschnitt der Nahrungsmittelfarte Gültigkeit hat, für welche Dauer, für welche Art von Nahrungsmitteln und für welche Mengen.

Auf jeden Abschnitt wird in den Charlottenburger Geschäften, die durch Aushang kenntlich gemacht sind, $\frac{1}{2}$ Pfund Teigwaren (Nudeln und Makaroni) abgegeben, so daß also eine Familie von 4 Köpfen 2 Pfd. erhält. Der Preis beträgt für die erste Sorte 72, für die zweite Sorte 51 Pf. für 1 Pfd. Es ist beabsichtigt, nach dem 15. Juli auf die anderen Abschnitte andere Nahrungsmittel an die gesamte Bevölkerung zu verteilen, und zwar voraussichtlich auf den Abschnitt II Gries oder Graupen. Die Nahrungsmittelfarten werden am Donnerstag, den 6., und Freitag, den 7. Juli, auf den Brotkommissionen an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter ausgegeben, die umgehend die Verteilung vorzunehmen haben. Mit diesen Nahrungsmittelfarten werden Sonderkartoffelfarten verteilt, die für die laufende Woche Gültigkeit haben und die zum Bezug von 3 Pfd. Kartoffeln oder 350 Gr. Brot berechtigen. Um denjenigen Charlottenburger Einwohnern, die auf das Mittelstück ihrer Hauptbrotkarte nicht 3 Pfd. Kartoffeln erhalten, einen Ersatz in Brot zu geben, wird von Donnerstag ab in den Brotkommissionen gegen Vorzeigung der Mittelstücke der Charlottenburger Hauptbrotkarte, Serie 40—43, soweit auf diese Mittelstücke Kartoffeln noch nicht bezogen sind, eine zweite Sonderkarte verausgabt. Das betr. Mittelstück wird in der Brotkommission durch Kreuzen entwertet.